

# Grundrechte der Charta und der EMRK in Wettbewerbssachen – die Rechtsprechung des EuGH insbesondere zu Nachprüfungen und Auskunftsverlangen

Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Partner WilmerHale, Frankfurt/Brüssel  
Direktor des Centrums für Europarecht an der Universität Passau

# Flashback

## April 2008

- Tagung der Studienvereinigung in Baden-Baden
- Vertrag von Lissabon
  - 24. April 2008 Ratifizierung
  - 1. Dezember 2009 Inkrafttreten
- Art. 6(I) EUV und Erklärung Nr. 1 der Schlussakte

→ GRCh wird verbindlich

Dazwischen:  
Massiver Digitalisierungsschub



DSGVO 2016/679  
EuDSVO 2018/1725  
DSPJ-RL 2016/680  
(Änderung RL 2002/58)

## September 2024

- Tagung der Studienvereinigung in Luxemburg
- Zuvor EuG/EuGH 2023/2024
  - C-693/20 P, C-682/20 P und C-690/20 P (franz. Supermarktfälle) - Nachprüfung
  - Facebook/Meta, T-451/20 (C-497/23 P anhängig) - Auskunftersuchen
  - Vivendi, T-1097/23 R, C-90/24 P(R) / Lagardère, T-1119/23 P, C-89/24 P(R) - Auskunftsverlangen in der Fusionskontrolle

# Grundlagen: Bedeutung und Geltungsanspruch der GRCh- und EMRK-Grundrechte

## Art. 6 EUV

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte... niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der [EMRK] gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

## Art. 51 GR-Charta

(1) Diese Charta gilt für die Organe... und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.

## Artikel 52 GR-Charta

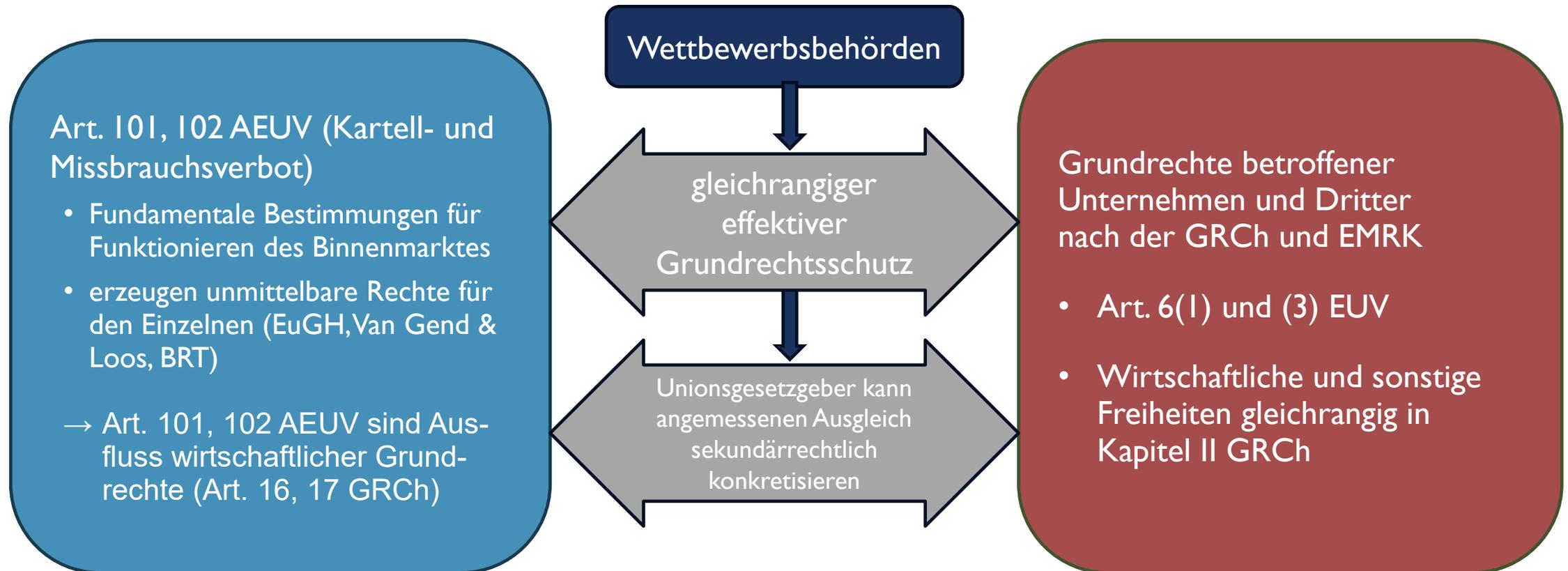
(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die [EMRK] garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

- EuGH-Rspr. (z.B. Åkerberg Fransson, C-617/10, Rdnr. 44; Schrems, C-311/18, Rdnr. 99-100; Melloni, C-399/11, Rdnr. 50)

- „[D]ie durch die EMRK anerkannten Grundrechte [sind], wie Art. 6 Abs. 3 EUV bestätigt, als allgemeine Grundsätze zwar Teil des Unionsrechts..., und... nach Art. 52 Abs. 3 der Charta [haben] die in dieser enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, **die gleiche Bedeutung und Tragweite..., wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen werden**, doch stellt diese **Konvention**, solange die Union ihr nicht beigetreten ist, **kein Rechtsinstrument dar, das formell in die Unionsrechtsordnung übernommen worden ist.**“
- „Die **Prüfung der Gültigkeit von Unionsrechtsakten [ist] anhand der durch die Charta verbürgten Grundrechte vorzunehmen**“
- „Aus den **Erläuterungen** zu [Art. 52 GRCh] ergibt sich..., dass die Bestimmungen der EMRK und die **Rechtsprechung des EGMR** zu diesen Bestimmungen bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Charta in einem bestimmten Fall zu berücksichtigen sind“, d.h. die gleiche Bedeutung und Tragweite haben.
- Die Gültigkeit unionsrechtlicher Bestimmungen sind **nicht anhand der nationalen Grundrechte** zu beurteilen.

→ **Keine formelle Anwendbarkeit der EMRK, aber materielle Kongruenz von GRCh und EMRK  
Heranziehung der Rechtsprechung des EGMR in allen Wettbewerbsverfahren**

# Grundlagen: Primär- und sekundärrechtliche Konfliktsituation im Wettbewerbsrecht



# Grundlagen: Der „strafrechtliche“ Charakter des Wettbewerbsverfahrens

- EGMR, 8. Juni 1976, Engel./.Niederlande, Serie A Nr. 22, §§ 80 bis 82: „**Engel-Kriterien**“:
  - rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht
  - Art der Zuwiderhandlung
  - Art und der Schweregrad der angedrohten Sanktion
  
- EGMR, 27. September 2011, A. Menarini Diagnostics/Italien, Nr. 43509/08, Rdnr. 44

Wettbewerbsrechtliche Geldbuße hat „**strafrechtlichen Charakter**...“, so dass Art. 6 Abs. 1 [EMRK] in seiner das Strafrecht betreffenden Alternative anwendbar ist“

# Grundlagen: Der „strafrechtliche“ Charakter des Wettbewerbsverfahrens

- EuGH, 22. März 2022, Nordzucker u.a. (Große Kammer), C-151/20, Rdnr. 31-32

„Zu betonen ist insoweit, dass sich die **Anwendung von Art. 50 der Charta** nicht allein auf Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen beschränkt, die im nationalen Recht als „strafrechtlich“ eingestuft werden, sondern sich – unabhängig von einer solchen Einordnung im innerstaatlichen Recht – **auf Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen erstreckt, die nach den beiden anderen in der vorstehenden Randnummer angeführten [Engel]-Kriterien strafrechtlicher Natur sind**. Außerdem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Grundsatz ne bis in idem in wettbewerbsrechtlichen Verfahren, die auf die Verhängung von Geldbußen gerichtet sind, zu beachten ist.“

- EuGH, 9. März 2023, Intermarché Casino Achats./Kommission, C-693/20 P, Rdnr. 42, 46 (ebenso C-682/20 P, C-690/20 P)

„Wie aus den Erläuterungen zu Art. 47 der Charta..., hervorgeht, entsprechen die Abs. 1 und 2 von Art. 47 der Charta **Art. 13 und Art. 6 Abs. 1 der EMRK**“

„Insoweit ergibt sich aus der **Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 oder Art. 8 EMRK**, dass bei Hausdurchsuchungen das Fehlen einer zuvor durch einen Richter erteilten Genehmigung der Nachprüfung, die den Ablauf dieser Nachprüfung hätte eingrenzen oder kontrollieren können, durch eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Ermittlungsmaßnahme ausgeglichen werden kann, sofern diese Kontrolle unter den besonderen Umständen der jeweiligen Rechtssache wirksam ist. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen eine wirksame gerichtliche Kontrolle der streitigen Maßnahme und ihres Ablaufs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwirken können. Wenn eine für rechtswidrig befundene Handlung bereits stattgefunden hat, müssen der oder die verfügbaren Rechtsbehelfe dem Betroffenen eine angemessene Wiedergutmachung verschaffen können (EGMR, 2. Oktober 2014, Delta Pekárny a.s./Tschechische Republik, ..., §§ 86 und 87 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

→ **Wettbewerbsverfahren hat „strafrechtlichen“ Charakter i.S.v. Art. 6, 50 EMRK**

# Grundlagen: Bezugnahmen auf Grundrechte in der VO 1/2003

## Erwägungsgrund 5 Beweislast

Um für die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zu sorgen und zugleich die Achtung der grundlegenden Verteidigungsrechte zu gewährleisten, muss in dieser Verordnung die Beweislast für die Artikel 81 und 82 des Vertrags geregelt werden.

## Art.12 Informationsaustausch

3) Nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen können nur als Beweismittel verwendet werden, um Sanktionen gegen natürliche Personen zu verhängen, wenn [...] die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für die empfangende Behörde geltenden innerstaatlichen Recht gewährleistet.

## Erwägungsgrund 32 und Art. 27 Anhörung Parteien, Beschwerdeführer und sonstiger Dritter (Art. 10 ff. VO 773/2004)

## Erwägungsgrund 32 und Art. 28 Berufsgeheimnis (Art. 339 AEUV)

## Erwägungsgrund 37 Allgemeiner Verweis

Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und steht im Einklang mit den Prinzipien, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Demzufolge ist diese Verordnung in Übereinstimmung mit diesen Rechten und Prinzipien auszulegen und anzuwenden.

→ **Fokus auf Verteidigungsrechte betroffener Unternehmen und Wettbewerber**

# Grundlagen: Multidimensionale Grundrechtskonstellation in Wettbewerbsverfahren

**(Verfahrens-)Rechte guter Verwaltung**  
Untersuchungsgrundsatz, allg. Verteidigungsrecht Art. 41(1)  
Anhörungsrecht Art. 41(2)(a)  
Akteneinsichtsrecht Art. 41(2)(b)  
Begründungsrecht Art. 41(2)(c)

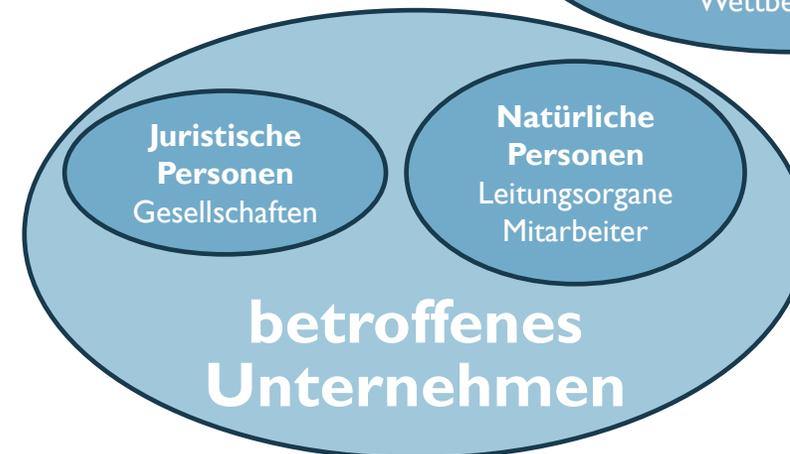
Achtung des Privatlebens Art. 7  
Schutz personenbezogener Daten Art. 8  
Wahrung des Berufsgeheimnisses  
Art. 339 AEUV

**Justizielle Grundrechte**  
Effektiver Rechtsschutz, faires Verfahren Art. 47(1)  
Schuldprinzip, Unschuldsvermutung Art. 48(1)  
Gesetzmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit Art. 49  
Verbot der Doppelbestrafung Art. 50  
Schutz vor Selbstbelastung (nemo tenetur)

**Dritte (natürliche und juristische Personen)**  
Nutzer, Kunden,  
Geschäftspartner,  
Wettbewerber

**Wirtschaftliche Freiheiten**  
Unternehmerfreiheit Art. 16  
Eigentumsrecht Art. 17

**Anwaltsprivileg**  
Art. 7 (47(2), 48(2))



# Grundrechte auf Achtung Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – Schutzbereich und Eingriff

Privatleben (Art. 7 GRCh)

Privatleben (Art. 8 EMRK)

Personenbezogene Daten (Art. 8 GRCh)



## Schutzbereich

- persönlich: „jede Person“  
→ auch **juristische Personen** (Gesellschaften)
- sachlich: Schutz von Privatleben, Wohnung und **Kommunikation**
  - Alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare Person betreffen
  - Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und **öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten** übertragenen Nachrichten (Art. 4(1) RL 2002/58)
  - auch **geschäftliche Kommunikation**

## Eingriff

- Zugriff auf personenbezogene Daten zum Zweck der Speicherung oder Verwendung
- Weitergabe personenbezogener Daten an eine Behörde
- Unabhängig von sensiblem Charakter oder ob Betroffene Nachteile erleiden
- Nachprüfung gegenüber Unternehmen (Deutsche Bahn./Kommission, T-289/11, Rdnr. 65)

## Schutzbereich

- persönlich: „jede Person“ → nur natürliche Personen
- Sachlich: Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen

## Eingriff = Verarbeitung

- = jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten
- Auskunftersuchen einer Behörde
  - leitet ein Verfahren zum „Erheben“ von Daten ein = Verarbeitung (EuGH, „SS“ SIA, C-175/20, Rdnr. 37)
  - Offenlegung und Bereitstellung der Daten an die Behörde = Verarbeitung
- Nachprüfung = Erhebung personenbezogener Daten
- Verwendung personenbezogener Daten in weiterer Untersuchung

# Grundrechte auf Achtung Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – Rechtfertigung

## Art. 52(1) CRCh

Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss **gesetzlich vorgesehen** sein und den **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

- EuGH, Roos./Parlament, C-458/22 P, Rdnr. 59 zu **Gesetzesvorbehalt**

„In Anbetracht der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die bei der Auslegung dieser Bestimmung zu berücksichtigen ist, verlangt die Wendung "gesetzlich vorgesehen" in [Art. 8(2) GRCh] nicht nur, dass die betreffende Maßnahme eine Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht hat, sondern auch, dass sie **für den Einzelnen zugänglich** und **in ihren Auswirkungen vorhersehbar** ist (in diesem Sinne EGMR, Urteil vom 24. Januar 2017, Paradiso und Campanelli/Italien..., § 169).“

# Grundrechte auf Achtung Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – Rechtfertigung

- EuGH (Große Kammer), PNR-Abkommen EU-Kanada, Gutachten 1/15, Rdnr. 139, 141 (ebenso nun EuGH (Plenum), La Quadrature du Net u. a., C-470/21, Rdnr. 152-153) zu **Bestimmtheit** und **Verhältnismäßigkeit**

„[D]as Erfordernis, dass jede Einschränkung der Ausübung der Grundrechte gesetzlich vorgesehen sein muss, bedeutet, dass die **gesetzliche Grundlage** für den Eingriff in die Grundrechte den **Umfang der Einschränkung** der Ausübung des betreffenden Rechts **selbst festlegen** muss.

Um diesem Erfordernis [der **Verhältnismäßigkeit**] zu genügen, muss die betreffende Regelung, die den Eingriff enthält, **klare und präzise Regeln** für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen und **Mindesterfordernisse** aufstellen, so dass die Personen, deren Daten übermittelt wurden, über ausreichende **Garantien** verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor **Missbrauchsrisiken** ermöglichen. Sie muss insbesondere angeben, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme, die die Verarbeitung solcher Daten vorsieht, getroffen werden darf, damit gewährleistet ist, dass der Eingriff auf das **absolut Notwendige** beschränkt wird. Das Erfordernis, über solche Garantien zu verfügen, ist umso bedeutsamer, wenn die personenbezogenen Daten **automatisch verarbeitet** werden. Dies gilt **insbesondere**, wenn es um den Schutz der besonderen Kategorie **sensibler personenbezogener Daten** geht.“

# Grundrechte auf Achtung Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – Rechtfertigung

- EuGH (Plenum), La Quadrature du Net u. a., C-470/21, Rdnr. 131-133 zu **Verhältnismäßigkeit**

„Daher ist in Anbetracht des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** davon auszugehen, dass eine **vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle** geboten ist, wenn im Kontext einer nationalen Regelung, die den Zugang einer Behörde zu personenbezogenen Daten vorsieht, dieser Zugang die **Gefahr eines schweren Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen** in dem Sinne birgt, dass er es der Behörde ermöglichen könnte, genaue **Schlüsse auf sein Privatleben** zu ziehen und gegebenenfalls sein **detailliertes Profil** zu erstellen.

Umgekehrt besteht dieses Erfordernis einer vorherigen Kontrolle nicht, wenn der mit dem Zugang einer Behörde zu personenbezogenen Daten verbundene Eingriff in die betreffenden Grundrechte **nicht als schwerwiegend** eingestuft werden kann.

Dies ist der Fall, wenn der Zugang zu Identitätsdaten der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel allein zur Ermittlung des betreffenden Nutzers dient, ohne dass diese **Daten mit Informationen über die erfolgte Kommunikation in Verbindung gebracht werden können**, da nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der mit einer solchen Verarbeitung dieser Daten verbundene Eingriff grundsätzlich nicht als schwerwiegend eingestuft werden kann.“

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG, Meta Platforms Ireland, T-451/20 (Rechtsmittel, C-49/23 P anhängig)

- Sachverhalt
  - Ursprünglicher Auskunftsbefehl (Art. 18(3) VO 1/2003)
    - Herausgabe interner Dokumente, erstellt oder empfangen von bestimmten Verwahrern (custodians) mit bestimmten Suchbegriffen von 1.1.2013 bis 11.11.2019 – 729.417 Dokumente
  - EuG, Facebook Ireland, T-451/20 R (einstweiliger Rechtsschutz)
    - Prima facie Verstoß wegen Fehlens spezifischer Maßnahmen zum Schutz sensibler personenbezogener Daten
    - Dringlichkeit: unwiderbringlicher Schaden wegen **übermäßiger Verbreitung sensibler personenbezogener Daten**
    - Aussetzung des Vollzugs für Dokumente, die **nicht mit Geschäftstätigkeit in Verbindung stehen und sensible personenbezogene Daten** enthalten
    - Anordnung:
      - Übermittlung dieser Dokumente in **virtuellen Datenraum** mit Prüfung durch begrenzte Zahl von Mitgliedern des Untersuchungsteams unter Anwesenheit der Anwälte;
      - bei Meinungsverschiedenheiten Antrag auf **Schiedsspruch** durch Direktor für Information, Kommunikation und Medien der Generaldirektion Wettbewerb
  - Änderungsbeschluss entsprechend der Vorgaben des EuG-Beschlusses

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG, Meta Platforms Ireland, T-451/20 (Rechtsmittel, C-49/23 P anhängig)

- Hauptsache-Urteil EuG: kein Verstoß gegen Art. 7 GRCh (der Gesellschaft, Mitarbeiter und Dritter)
  - Rechtsgrundlage Art. 18(3) VO 1/20023
    - Auskunftsbefehl begründet rechtliche Verpflichtung nach Art. 6(1)(c) DSGVO
    - Verarbeitung durch Kommission hat Rechtsgrundlage in Art. 5(1)(a) 2018/1725 (EuDSVO)
  - Art. 18 dient anerkannter Allgemeinwohlzielsetzung: Einhaltung der Wettbewerbsregeln
  - Verhältnismäßigkeit
    - Virtuelles Datenraumverfahren gewährleistet ausreichende Garantien für schützenswerte Dokumente
      - Keine Geltendmachung eines Verstoßes gegen Art. 9(2)(g) EuDSVO („die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts, das... angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen des erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“)
      - Aber: Änderungsbeschluss wird diesen Anforderungen gerecht
    - Nichteinbeziehung bestimmter Dokumente in Datenraumverfahren rechtmäßig, weil Klägerin keine besondere Sensibilität nach Art. 9 DSGVO bzw. Art. 10 EuDSVO nachgewiesen hat
    - Änderungsbeschluss führt nicht zu **unverhältnismäßiger Arbeitsbelastung**, weil Pseudonymisierung keine Pflicht
    - Art. 339 AEUV und Art. 28(1) VO 1/2003 bieten **angemessenen Schutz gegen zweckwidrige Verwendung**

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG/EuGH, Vivendi./Kommission, T-1097/23 R(-RENV), C-90/24 P(R), C-470/24 P (R) (Hauptsache anhängig)

- Sachverhalt
  - Auskunftsbefehl (Art. 11(3) FKVO) in Untersuchung zu vorzeitigem Vollzug des Zusammenschlusses Vivendi/Lagardère
    - Verwendung von Suchbegriffen; auch „indirekte“ Emails aus „derselben Emailserie“ eines Dokuments
    - Gespräche aus mehreren Jahren aus **privaten Mobiltelefonen und Emailboxen** von Mitarbeitern/Unternehmensvertretern, soweit mindestens einmal für berufliche Kommunikation verwendet, auch mit Drittpersonen (z.B. Politikern und Medienvertretern)
    - Verfahrensgarantien zum Schutz der Vertraulichkeit des anwaltlichen Schriftverkehrs und journalistischer Quellen
    - Virtuelles Datenraumverfahren zur Identifizierung sensibler personenbezogener Daten
- EuG, Beschluss 19. Januar 2024, Vivendi./Kommission, T-1097/23 R: Abweisung Antrag auf vorläufige Aussetzung wegen **fehlender Dringlichkeit** (kein unwiderbringlicher Schaden)
  - Vivendi hat personelle und finanzielle Ressourcen zur Bearbeitung einer großen Zahl von Dokumenten
  - Möglichkeit der Kenntnisnahme einer Vielzahl von Dokumenten ohne offensichtlichen Zusammenhang mit Untersuchung unvermeidlich
  - Kein Schaden aus Gefahr der Verletzung der Privatsphäre der Mitarbeiter/Unternehmensvertreter
    - Handeln dieser Personen kann Unternehmen zugerechnet werden, Auskünfte aus Sphäre des Unternehmens erlaubt, soweit sie nicht Privatsphäre der Mitarbeiter/Angestellten betreffen (Rdnr. 44)
    - Datenerhebung: Spezielle Verfahrensgarantien für sensible personenbezogene Daten (Rdnr. 45)
    - Datenverwendung: Schutz aus der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (Rdnr. 46-47)

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG/EuGH, Vivendi./Kommission, T-1097/23 R(-RENV), C-90/24 P(R), C-470/24 P (R) (Hauptsache anhängig)

- EuGH, Beschluss vom 11. April 2024, Vivendi./Kommission, C-90/24 P(R): Aufhebung EuG-Beschluss
  - Rechts-/Beurteilungsfehler bzgl. **Datenerhebung**
    - zu Rdnr. 45; vom EuG herangezogene Garantien gelten nur für sensible personenbezogene Daten, nicht für allgemeine Daten über die Privatsphäre (Rdnr. 38-41)
    - zu Rdnr. 46-47: Berufsgeheimnis verhindert lediglich Verbreitung, aber nicht Zugang zu personenbezogenen Daten (Rdnr. 42-48)
    - zu Rdnr. 44: da keine Feststellung zu Schaden, falls Privatsphäre der Mitarbeiter/Angestellten (z.B. das Familienleben, private Vorlieben und Aktivitäten) betroffen (Rdnr. 49-50)
  - Entscheidung zu Dringlichkeit/unwiederbringlichem Schaden
    - Geltendmachung „**eigenen**“ Schadens?
      - Vivendi beruft sich auf Rechte Dritter (Mitarbeiter/Unternehmensvertreter), nicht auf Eingriff in eigene Privatsphäre (Rdnr. 69)
      - Dennoch eigenes Interesse beeinträchtigt, Dritten keinen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen (Rdnr. 75)
    - Vorliegen eines Schadens?
      - Abstrakte Behauptung eines Grundrechtseingriffs reicht nicht (EMA./InterMune, C-390/13 P(R), Rdnr. 42)
      - Bewertung anhand **aller Umstände**: Kommunikation zwischen natürlichen Personen, sachlich und zeitlich weitgehend, über Kommunikationsinstrumente, die üblicherweise im rein privaten Bereich verwendet werden; kein Schutzmechanismus

→ „Das Vorbringen von Vivendi belegt somit mit einem hinreichenden **Grad an Wahrscheinlichkeit**, dass die personenbezogenen Daten, die gemäß dem streitigen Beschluss erhoben und der Kommission übermittelt werden müssen, geeignet sind, **genaue Schlüsse auf das Privatleben** der betroffenen Personen zuzulassen, was gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bedeutet, dass die daraus resultierende Verletzung des Rechts auf Privatleben als **schwerwiegend** anzusehen ist“ (Rdnr. 90)

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG/EuGH, Vivendi./Kommission, T-1097/23 R(-RENV), C-90/24 P(R), C-470/24 P (R) (Hauptsache anhängig)

- EuG, Beschluss vom 13. Juni 2024, T-1097/23 R-RENV: Teilaussetzung Auskunftsbeschluss, soweit Dokumente mit Daten über das Privatleben betroffen sind; Anweisung an Vivendi zur Aufbewahrung noch nicht übermittelter Dokumente; Anweisung Kommission, übermittelte Dokumente unter Verschluss zu halten
  - **Prima-facie Verstoß**
    - Auskunft gesetzlich vorgesehen
    - Zugang zu Daten über das Privatleben der Mitarbeiter/Angestellten „in gewissem Umfang“ erforderlich
    - Verarbeitung kann gemäß Art. 6(1) DSGVO und Art. 5(1)(a) EuDSVO auch ohne Einwilligung rechtmäßig sein (zu Art. 8 GRCh)
    - Aber: kein Mechanismus zur generellen Verhinderung der der Sammlung und Übermittlung von Daten über das Privatleben (z.B. das Familienleben, private Vorlieben und Aktivitäten) und mit Garantien für die Behandlung dieser Daten
- „Daraus folgt, dass der angefochtene Beschluss, wie der Vizepräsident des Gerichtshofs ausgeführt hat, bislang keinen Mechanismus enthält, der die Sammlung und Übermittlung von Dokumenten über das Privatleben der Betroffenen an die Kommission generell verhindern oder Garantien für die Behandlung dieser Dokumente bieten soll (Beschluss vom 11. April 2024, Urteil Vivendi/Kommission (C-90/24 P[R], nicht veröffentlicht, EU:C:2024:318, Rn. 89).“ (Rdnr. 56)
- **Überwiegendes Aussetzungsinteresse** nur hinsichtlich von Dokumenten mit Daten über das Privatleben

## Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – EuG/EuGH, Vivendi./Kommission, T-1097/23 R, C-90/24 P(R), T-1097/23 R-RENV, C-470/24 P (R) (Hauptsache anh.)

- EuGH, Beschluss vom 16. August 2024, Vivendi./Kommission, C-470/24 P(R): Abweisung Rechtsmittel, mit dem Gesamtaussetzung verlangt wird
  - Rechtsmittelgründe: EuG habe weitere Antragsgründe zum Prima-facie-Verstoß nicht geprüft
  - EuGH: die Rechtsmittelgründe beanstanden nicht Gründe zur (beschränkt positiven) Interessenabwägung
- Weitgehend analog EuG/EuGH, Lagardère./Kommission, T-1119/23 R, C-89/24 P(r), T-1119/23 R-RENV (Rechtsmittel anh.)
  - Vorbringen Lagardère: Anordnung verpflichtet Lagardère zu Verstoß gegen franz. Strafgesetze zum Schutz des Briefgeheimnisses
  - EuG, Beschluss 19. Januar 2024: Schaden zu hypothetisch, weil Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden unklar
  - EuGH, Beschluss 11. April 2024: strafrechtliche Verantwortlichkeit hängt von Handlungen Lagardères infolge des Auskunftsbeschlusses ab
  - EuG, Beschluss 13. Juni 2024: **Zugriff auf persönliche Kommunikationsmittel** erfordert Einwilligung

# Privatleben und Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 GRCh und Art. 18 EMRK) – Epilog: Informationspflicht Betroffener?

- Schlussanträge GA Campos Sánchez-Bordona vom 20. April 2023, C.G. ./ Bezirksamtsmannschaft Landeck, C-548/21 zu Zugang zu Mobiltelefonen in Strafverfahren

- Art. 4(1)(a) und Art. 8(1) DSPJ-RL 2016/680 i.V.m. Art. 7, 8 und 52 GRCh sind dahin auszulegen, dass
  - im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung der Zugang der Behörden zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten mit dem Ziel ihrer Verarbeitung nicht auf Fälle der Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt ist.
  - Ein solcher Zugang muss abhängig von der Art der verfolgten Straftaten und der personenbezogenen Daten, auf die zugegriffen werden soll, in jedem einzelnen Fall gerechtfertigt und auf das unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein.
  - Im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung dürfen die Polizeibehörden **nicht in Eigeninitiative und ohne vorherige gerichtliche Anordnung umfassenden und unkontrollierten Zugang zu allen auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten erhalten, wenn sich daraus ein genaues Bild des Privatlebens der betroffenen Person gewinnen lässt.**
- Die Art. 13, 15 und 54 DSPJ-RL 2016/680 i.V.m. Art. 47 und 52 GRCh sind dahin auszulegen, dass
  - der **Inhaber eines Mobiltelefons** unbeschadet der nach Art. 15(1) DSPJ-RL 2016/680 zulässigen Beschränkungen oder anderer verfügbarer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen, die erforderlich sind, um die wirksame Ausübung seines Rechts auf gerichtlichen Schutz gegen eine etwaige Verletzung der in der DSPJ-RL 2016/680 verankerten Rechte zu garantieren, **über die von den zuständigen Behörden vorgenommene Verarbeitung der auf dem Telefon gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren ist.**

- EuGH-Urteil ist anhängig (Urteilstermin 4. Oktober)

# Recht auf effektiven Rechtsschutz und faires Verfahren (Art. 47 GRCh und Art. 6, 13 EMRK) – Französische Supermarktfälle

- Sachverhalt
  - Nachprüfungsbeschluss: u.a. a) Informationsaustausch seit 2015 über Rabatte auf Beschaffungsmärkten für Produkte des täglichen Bedarfs, Preise für Dienstleistungen an Markenhersteller und b) seit 2016 u.a. Geschäftsstrategien
  - Nachprüfung nach richterlicher Genehmigung in Frankreich: Sammlung von EDV-Geräten (Laptops, Mobiltelefone, Tablets, Speichergeräte), Anhörung Betroffener
  - Nichtigkeitsklage gegen Nachprüfungsbeschluss: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 20(1), (4) VO 1/2003
    - Verstoß gegen Art. 47 GRCh: Ablauf einer Nachprüfung kann nicht sicher und nicht innerhalb angemessener Frist kontrolliert werden
    - Verstoß gegen Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 7 GRCh: Beschluss wegen Fehlens hinreichend ernsthafter Indizien willkürlich
- EuG, Casino, Guichard-Perrachon und AMC./Kommission, T-249/17
  - Teilaufhebung Nachprüfungsbeschluss zu b), da einziges Indiz der Kommission nicht ausreichend für Nachprüfung war
  - Im Übrigen Klageabweisung

# Recht auf effektiven Rechtsschutz und faires Verfahren (Art. 47 GRCh und Art. 6, 13 EMRK) – Französische Supermarktfälle

- EuG, Casino, Guichard-Perrachon und AMC./Kommission, T-249/17: Kein Verstoß gegen Art. 47 GRCh
  - Art. 47 GRCh entspricht Art. 6, 13 EMRK
  - Anforderungen des EGRM zu Rechtsbehelfen gegen Hausdurchsuchungen (Rdnr. 50)
    - Effektive gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung oder Maßnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (**Effektivitätsvoraussetzung**)
    - Rechtsbehelfe müssen bei Feststellung einer Rechtswidrigkeit ermöglichen, vollendete Tatsachen zu verhindern oder, wenn diese eingetreten sind, angemessene Wiedergutachung gewähren (**Voraussetzung der Wirksamkeit**)
    - Zugänglichkeit des Rechtsbehelfs muss sicher sein (**Voraussetzung der Gewissheit**)
    - Gerichtliche Kontrolle innerhalb einer angemessenen Frist (**Voraussetzung der Angemessenheit der Frist**)
  - **Umfassende Analyse** unter **Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Rechtsschutzmöglichkeiten**; unerheblich, wenn einzelne Rechtsschutzmöglichkeiten allein die vier Voraussetzungen nicht erfüllen (Rdnr. 51)

# Recht auf effektiven Rechtsschutz und faires Verfahren (Art. 47 CRCh und Art. 6, 13 EMRK) – Französische Supermarktfälle

- EuG, Casino, Guichard-Perrachon und AMC./Kommission, T-249/17
  - Prüfung von **sechs Rechtsschutzmöglichkeiten**
    - Klage gegen den endgültigen Art. 101-Beschluss: gewährleistet effektive Kontrolle der Nachprüfungsmaßnahmen
    - Klage gegen Nachprüfungsbeschluss: auch Verletzung von Verteidigungsrechten aufgrund Unregelmäßigkeiten früherer Nachprüfungsbeschlüsse
    - Klage gegen Sanktion der Behinderung
    - Klage gegen jede selbständig anfechtbare Handlung, z.B. Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf Schutz anwaltlicher Kommunikation oder auf Schutz des Privatlebens seiner Mitarbeiter
    - Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
    - Klage aus außervertraglicher Haftung
  - System der Kontrolle aus allen Rechtsschutzmöglichkeiten erfüllt in Gesamtheit EMRK-Voraussetzungen
  - [Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und anschließende Nichtigkeitsklage]

# Recht auf effektiven Rechtsschutz und faires Verfahren (Art. 47 CRCh und Art. 6, 13 EMRK) – Französische Supermarktfälle

- EuGH, Urteil vom 9. März 2023, Casino, Guichard-Perrachon und AMC./Kommission, C-690/20 P
  - **Kein Rechtsfehler** des EuG durch Annahme einer **Gesamtprüfung**
    - Art. 47 GRCh entspricht Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) und Art. 6(1) EMRK (Recht auf faires „strafrechtliches“ Verfahren)
    - Art. 6(1) EMRK is lex specialis zu Art. 13 EMRK (EGMR, Grzęda/Polen, § 352)
    - Dann jedoch Prüfung von Art. 13 EMRK
      - Art. 13 EMRK verlang keine bestimmte Form der Klage, Gesamtheit der Rechtsschutzmöglichkeiten genügen
      - Rechtsbehelf nach Art. 13 EMRK wirksam, wenn Ordnungsmäßigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme in Frage gestellt werden kann und angemessene Wiedergutmachung möglich ist
    - Kein Verstoß gegen Art. 6(1) oder 8 EMRK, wenn fehlende richterliche Genehmigung durch nachträgliche gerichtliche wirksame Kontrolle der Ermittlungsmaßnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgeglichen werden kann
- EMRK, Delta Pekárny/Tschechische Republik, § 87

„die Betroffenen in der Lage sein müssen, eine wirksame gerichtliche Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über die streitige Maßnahme **und ihre Durchführung** zu erlangen.“

# Anwaltsprivileg Art. 7, 47(2) und 48(2) GRCh

- EuGH, AM&S, 155/79, Rdnr. 22
  - Schutz der Vertraulichkeit des anwaltlichen Schriftverkehrs als Grundsatz der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Grundlage, Bedeutung und Kriterien
- EuGH, Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemical./Kommission (Große Kammer), C-550/07 P, Rdnr. 41
  - Bestätigung des Schutzes unter zwei Voraussetzungen: (1) Zusammenhang mit Ausübung des Rechts des Mandanten auf Verteidigung und (2) Schriftwechsel muss von „unabhängigen Rechtsanwälten“ ausgehen
  - Verweis auf Verteidigungsrechte als „fundamentaler Grundsatz“ des Unionsrechts und Art. 48(2) GRCh (Rdnr. 92)
- EuGH, Uniwersytet Wrocławski u. Polen./ REA (Große Kammer), C-515/17 P u.a., Rdnr. 61-62 (zu Art. 19 Satzung)
  - Rechtsanwalt ist **unabhängiges Organ der geordneten Rechtspflege** (dient dem Schutz des Allgemeininteresse)
- EuGH, 8. Dezember 2022, Orde van Vlaamse Balies (Große Kammer), C-694/20, Rdnr. 28

„(25) Der besondere Schutz, den **Art. 7 der Charta und Art. 8 Abs. 1 EMRK** dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gewähren, der vor allem in Pflichten besteht, die ihnen obliegen, wird dadurch gerechtfertigt, dass den Rechtsanwälten in einer **demokratischen Gesellschaft** eine **grundlegende Aufgabe** übertragen wird, nämlich die **Verteidigung der Rechtsunterworfenen** (vgl. EGMR, Urteil vom 6. Dezember 2012, Michaud/Frankreich, ... §§ 118 und 119)“ (dient dem Schutz des individuellen Verteidigungsinteresses)

- GA Kokott, Schlussanträge 30. Mai 2024, Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg, C-432/23, Rdnr. 25, 28

„Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses [wird] durch die Charta **umfassend gewährleistet**. **Art. 7 der Charta** schützt das Anwaltsgeheimnis im Rahmen **jeder Rechtsberatung**, und zwar sowohl im Hinblick auf den **Inhalt** als auch auf die **Existenz** dieser Rechtsberatung.“ „Dagegen können sich **auch juristische Personen** auf das durch Art. 7 der Charta geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens berufen.“



WILMERHALE 

WILMER CUTLER PICKERING HALE AND ORR LLP

  
Centrum für Europarecht  
Centre de Droit Européen  
Centro de Derecho Europeo  
Centre for European Law  
an der Universität Passau

# Anwaltsprivileg Art. 7, 47(2) und 48(2) GRCh

- Folgen
  - Anerkennung des Anwaltsprivilegs nicht nur als prozessuales Verteidigungsrecht, sondern auch als **materielles Recht der Achtung der Privatsphäre** (auch für Unternehmen und Sozietäten)
  - weiter inhaltlicher Anwendungsbereich auch für Schriftverkehr **allgemeiner anwaltlicher Beratung** außerhalb von Wettbewerbsverfahren
  - hohe **Schutz-Sensibilität der Kommission**
  - Auswirkungen in Deutschland:
    - Ausdehnung des Schutzes in nationalen Kartellverfahren (in Durchführung des Unionsrechts, Art. 51(1) GRCh; ECN+-Richtlinie)
    - Schutz auch von Unterlagen/Ergebnissen von Anwälten durchgeführter interner Untersuchungen (in Sozietätsräumen) („Jones Day“-Fall beim EGMR anhängig)?

# Ausblick – die Anwendung automatisierter Verfahren und KI im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Untersuchungen

- KI-Verordnung 2024/1689
  - Geltung von DSGVO, EuDVO, DSPJ-RL 2016/680, RL 2002/58 (EDSA-Aufsicht über Kommission)
  - Art. 6 i.V.m. Anhang III Nr. 6: zugelassene Hochrisiko-KI-Systeme für Strafverfolgung
- EuGH (Große Kammer), Ligue des droits humains, C-817/19, Rdnr. 179, 194

„Wie oben in Rn. 106 ausgeführt, weisen **automatisierte Verarbeitungen zwangsläufig eine erhebliche Fehlerquote** auf, da sie anhand von nicht überprüften personenbezogenen Daten durchgeführt werden und auf im Voraus festgelegten Kriterien beruhen. Unter diesen Umständen – und in Anbetracht der im vierten Erwägungsgrund der Präambel der Charta hervorgehobenen Notwendigkeit, den **Schutz der Grundrechte insbesondere angesichts der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen zu stärken** – ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergibt, **unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten treffen** (20. Erwägungsgrund und Art. 7 Abs. 6 der PNR-Richtlinie). Zudem darf die PNR-Zentralstelle selbst die PNR-Daten erst nach einer individuellen Überprüfung auf andere, nicht automatisierte Art an die zuständigen Behörden übermitteln (Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie). Neben diesen von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden selbst vorzunehmenden Prüfungen muss die Rechtmäßigkeit sämtlicher automatisierter Verarbeitungen schließlich vom Datenschutzbeauftragten und von der nationalen Kontrollstelle (Art. 6 Abs. 7 und Art. 15 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie) sowie von den nationalen Gerichten im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie) überprüft werden können.

Zu den Kriterien, die die PNR-Zentralstelle dabei heranziehen kann, ist zunächst festzustellen, dass sie nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der PNR-Richtlinie **„im Voraus festgelegt“** worden sein müssen. Wie der Generalanwalt in Nr. 228 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, steht **dieses Erfordernis der Heranziehung von Technologien der künstlichen Intelligenz im Rahmen selbstlernender Systeme („machine learning“)** entgegen, die – ohne menschliche Einwirkung und Kontrolle – den Bewertungsprozess und insbesondere die Bewertungskriterien, auf denen das Ergebnis der Anwendung dieses Prozesses beruht, sowie die Gewichtung der Kriterien ändern können.

# Ausblick – die Anwendung automatisierter Verfahren und KI im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Untersuchungen

- EuGH (Plenum), La Quadrature du Net u. a., C-470/21, Rdnr. 156

„Da eine solche **automatisierte Verarbeitung** eine Reihe **falsch positiver Ergebnisse** mit sich bringen kann sowie vor allem die **Gefahr, dass eine potenziell sehr große Zahl personenbezogener Daten von Dritten zu missbräuchlichen oder unrechtmäßigen Zwecken missbraucht wird**, ist es wichtig, dass das von einer Behörde verwendete **Datenverarbeitungssystem aufgrund einer Rechtsvorschrift regelmäßig von einer unabhängigen Stelle überwacht wird**, bei der es sich im Verhältnis zu dieser Behörde um einen Dritten handelt. Bei der Überwachung sind die Integrität des Systems, einschließlich der vom System zu gewährleistenden wirksamen Garantien in Bezug auf Missbrauchsgefahren, jeden unberechtigten Zugang zu diesen Daten und jede unberechtigte Nutzung, sowie seine Wirksamkeit und Zuverlässigkeit bei der Aufdeckung von Verstößen zu prüfen, die im Wiederholungsfall als grobe Fahrlässigkeit oder als Nachahmung eingestuft werden können.“

# Folgerungen und Fazit

- Grundrechtseingriffe im strafrechtsähnlichen Wettbewerbsverfahrens können **schwerwiegend** sein,
  - nicht nur bei Zugriff auf besonders sensitive Daten im Sinne des Datenschutzrechts, sondern auch
  - bei Zugriff auf **sachlich und zeitlich weitgehender Kommunikation** zwischen natürlichen Personen über Kommunikationsinstrumente, die üblicherweise im rein privaten Bereich verwendet werden
  - bei Nutzung **automatisierter Verfahren** (KI), denen Gefahr falsch positiver Ergebnisse inhärent sind
- Der EuGH hat die **grundrechtliche Schutzdichte** insbesondere im Bereich der Art. 7 und 8 GRCh **erheblich erhöht**
  - Erfordernis von Garantien/Verfahren zur Verhinderung des Zugangs zu Daten über das Privatleben und missbräuchlicher Verwendung in allen Fällen schwerwiegender Eingriffe
  - der Trend spiegelt die generell sehr datenschutzfreundliche EuGH-Rechtsprechung wider, aber hält er an?
    - Verfahren werden für die Kommission komplexer
    - Unterliegen Regeln für Garantien (z.B. virtueller Datenraum) nicht dem **Gesetzesvorbehalt**?  
Besteht Bedarf einer Regelung im Rahmen der Reform der Verordnung 1/2003?
- Das **Anwaltsprivileg** ist ein **umfassendes Grundrecht** als Ausfluss des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre (Art. 7 GRCh)
  - Kommission hat sich bereits angepasst
  - Sind Anpassungen in der Behandlung der Anwaltskorrespondenz in nationalen Wettbewerbsverfahren erforderlich?
- Taugt der Grundrechtsschutz als **strategisches Tool** zur Begrenzung von Kommissionsbefugnissen oder besteht ein **Vorrang der effektiven Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen**?

# Noch Fragen? – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



RA Prof. Dr. Hans-Georg Kamann

Ulmenstr. 37-39  
60325 Frankfurt am Main  
+49 69 27 10 78 004 (t)  
+49 69 27 10 78 100 (f)  
[hans-georg.kamann@wilmerhale.com](mailto:hans-georg.kamann@wilmerhale.com)